

Entwurf
einer Reichsverfassung

Herausgegeben

von

Joh. Viktor Bredt,

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor der Rechte in Marburg

Berlin 1919

Verlag von Alfred Unger

A37325

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Partei Vorstand
Bibliothek

Entwurf einer Reichsverfassung

Herausgegeben

von

Joh. Viktor Brecht,

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor der Rechte in Marburg

A37325

Berlin 1919

Verlag von Alfred Unger

P.V. 15762

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Vorbemerkung.

Es ist eine seltsame Erscheinung des neuen demokratischen Staates, daß Wahlen zu einer Nationalversammlung stattfanden, ehe der Entwurf der Reichsverfassung, um die allein es sich doch handelte, veröffentlicht war. Niemand wußte daher genau, ob er sich der Regierungsvorlage gegenüber zustimmend oder ablehnend verhalten solle und dies wäre doch eigentlich der entscheidende Punkt für die Wahlen gewesen. Nun wird die Regierung ihre guten Gründe gehabt haben, den Entwurf noch nicht der Öffentlichkeit zu übergeben, aber den Parteien erwuchs damit die schwierige Aufgabe, von sich aus Stellung zu nehmen zu der Frage einer Reichsverfassung, wie sie nach ihrer Meinung sein sollte. Wir müssen uns ganz darüber klar sein, daß es jetzt nicht mehr genügt, den formalen Rahmen für das Walten einer neuen Regierung zu schaffen, daß vielmehr dieser Rahmen sofort einen gewissen Inhalt bekommen muß, um nicht nur den äußeren Aufbau, sondern auch die Ziele und Aufgaben des neuen Staates zum Ausdruck zu bringen. Die Rechts-Parteien haben zu diesen Fragen schon eine gewisse Stellung genommen in den veröffentlichten Wahlprogrammen, welche in ihren Grundgedanken ziemlich übereinstimmen und wenn sie diese Programme wahrhalten wollen, haben sie damit auch schon ihr künftiges Wirken im neuen Staate festgelegt. Parteiprogramme und Wahlaufrufe allein aber nutzen nichts, wenn die aufgestellten Forderungen nicht auch zu einer gesetzlichen Geltung gelangen und hier muß also der Hebel der eigentlichen Parteitätigkeit angefaßt werden. Um nun

hier gewisse Vorarbeiten zu leisten, trat der Unterzeichnete mit einer Anzahl Herren verschiedener Parteizugehörigkeit zu einem freien Ausschusse zusammen und beriet mit ihnen den von ihm ausgearbeiteten Entwurf einer künftigen Reichsverfassung. Die einzelnen Bestimmungen wurden eingehend durchgesprochen und von dem Unterzeichneten in nachstehender Form festgelegt.

Die Anmerkungen sind ebenfalls vom Unterzeichneten verfaßt, und zwar wesentlich nach den bei den Beratungen gehörten Ansichten.

Es sei noch hinzugefügt, daß der Entwurf von der Tatsache ausgeht, daß diejenigen Parteien, welche in der Nationalversammlung die Mehrheit haben, sich auf den Boden der Republik gestellt haben. Dieser Sachlage trägt der Entwurf Rechnung.

Zusätzlich wird bemerkt, daß diese ganze Arbeit sich bereits in Druck befand, als der Entwurf der Regierung erschien. Eine Kritik ist bereits in Arbeit und wird alsbald erscheinen.

Berlin, im Januar 1919.

Joh. Victor Bredt

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor der Rechte in Marburg

Verfassung des Deutschen Reiches.

Titel I.

Vom Deutschen Reiche.

- § 1. Das Deutsche Reich ist die Vereinigung des deutschen Volkes auf seinem angestammten Boden zur Schaffung einer gesicherten Rechtsordnung, zur Förderung der Wohlfahrt der Gesamtheit wie auch jedes einzelnen, und zur Pflege der geistigen und sittlichen Güter des deutschen Volkes.
- § 2. Seine Macht und seine Freiheit nimmt das deutsche Volk aus sich selbst. Durch sein eigenes Gesetz bestimmt es, wer zum deutschen Volke gehört und wer seine Zugehörigkeit verliert.
- § 3. Das Gebiet des Deutschen Reiches ist unteilbar für alle Zeiten. Seine Grenzen können nur durch Reichsgesetz verändert werden.
- § 4. Die gesetzgebende Gewalt des deutschen Volkes verkörpert sich im Reichstag und im Staatenhaufe unter Mitwirkung des Präsidenten.
- § 5. Die vollziehende Gewalt verkörpert sich im gewählten Präsidenten.
- § 6. Die richterliche Gewalt verkörpert sich in unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen Richtern.
- § 7. An der Verwaltung des Reichsvermögens und der Reichseinkünfte nimmt das deutsche Volk teil wie die Verfassung und die Gesetze es bestimmen.

Titel II.

Von den Grundrechten der Deutschen.

- § 8. Jeder Deutsche ist vollberechtigtes Mitglied der Reichsgemeinschaft und nimmt an der Verwaltung des Reichs Anteil mit den Rechten, welche die Verfassung und das Gesetz ihm zuerkennen.
- § 9. Gesetz und Reichsgewalt schaffen die Sicherheit, daß niemand in dem Genusse seiner reichs- und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere in der Ausübung seines Wahlrechtes, gehindert wird.
- § 10. Dem Reiche liegt es ob, durch völkerrechtliche Verträge oder durch seine Wehrmacht das Reichsgebiet und seine Einwohner vor äußeren Gefahren zu schützen.
- § 11. Alle Reichsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Wo bisher noch Sonderrechte irgend welcher Art bestanden, sind sie aufgehoben. Dies gilt vor allem von den Rechten der Standesherrn.
- § 12. Die Reichs- und Staatsgesetze sollen nähere Bestimmungen darüber treffen, in welcher Weise sämtliche Reichs- und Staatsämter den dafür Befähigten auch ohne Ablegung der erforderlichen Prüfungen zugänglich gemacht werden können.
- § 13. Die persönliche Freiheit gehört zu den Grundrechten jedes Deutschen. Nur bei strafbaren Handlungen kann eine Entziehung der Freiheit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgen. Der gesetzlich vorgeschriebene Dienst in der zur Verteidigung des Reiches bestimmten Wehrmacht ist eine selbstverständliche Ehrenpflicht und enthält keine Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit.
- § 14. Das Gesetz regelt die Grundlagen des Arbeitsvertrages. Es schafft die richterlichen Stellen, bei welchen entstehende Streitigkeiten über Auslegung und Änderung des Arbeitsvertrages durch gütliche Verhandlungen oder rechtskräftiges Urteil entschieden werden können. Es sichert die Durchführung des Staatswillens auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages.

- § 15. Das Gesetz sichert die wirtschaftliche und soziale Stellung der Reichs- und Staatsbeamten, sowie der Reichs- und Staatsarbeiter.
- § 16. Das unbeschränkte Koalitionsrecht aller Arbeiter und Angeestellten wird gewährleistet.
- § 17. Jeder Deutsche hat das Recht, im Falle der Not seine Arbeitskraft in einer Weise verwerten zu können, daß er damit seinen notwendigen Lebensunterhalt erwirbt. Wer eine Arbeit, die er nach seinen Fähigkeiten leisten kann, ablehnt, verliert den Anspruch auf Unterstützung. Die Sorge für Erwerbsunfähige regelt das Gesetz.
- § 18. Durch die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches, insbesondere durch Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der dafür geeigneten Betriebe, darf keinem Deutschen die Möglichkeit genommen werden, mit eigener Kraft seine wirtschaftliche Lage zu verbessern.
- § 19. Jeder Deutsche hat das Recht, sein Eigentum nach seinem freien Willen zu nutzen und zu verwenden in der Weise und mit denjenigen sozialen Verpflichtungen, welche die allgemeinen Gesetze für jedermann vorschreiben. Er genießt hierbei den unbedingten Schutz des Reiches gegen jede Beeinträchtigung.
- § 20. Wo Unternehmungen von öffentlichem Nutzen oder gemeinnützige Zwecke es notwendig machen, kann das Eigentum nach Maßgabe des Gesetzes entzogen werden gegen eine Entschädigung des gerichtlich festzustellenden gemeinen Wertes.
- § 21. Wo durch Sondervorschriften eine Beschränkung des Eigentums über das allgemeine Maß hinaus herbeigeführt wird, findet eine gerichtlich festzustellende Entschädigung statt.
- § 22. Zu den Ausgaben des Reiches und der anderen öffentlichen Körperschaften hat jeder Deutsche beizutragen nach der Bestimmung der Gesetze.
- § 23. Jeder Deutsche hat den Anspruch auf eine gesunde Wohnung. Sie ist für ihn eine Freistätte, welche niemand ohne seinen Willen

- betreten darf, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung einer strafbaren Handlung durch die dazu berufenen Gewalten handelt.
- § 24. Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und die notwendige Besiedelung der ländlichen Gegenden ist ein Unternehmen von öffentlichem Nutzen, für welches das Enteignungsrecht in jeder Form gemäß § 21 angewendet werden kann.
- § 25. Jeder Deutsche darf seine religiöse Überzeugung frei bekennen und nach ihr leben, soweit er damit die gesetzlichen Pflichten gegen das Reich und die Staaten nicht verletzt.
- § 26. Die christlichen Kirchen können in ihrem Gottesdienste ungestört und ungekränkt ihrer Religion dienen unter dem Schutze der Reichsgesetze und der Reichsgewalt.
- § 27. Die Kirchen schaffen sich selbst ihre Organisation und verwalten ihre Angelegenheiten selbst durch eigene Körperschaften und Vertreter. Sie behalten das Recht, ihre Angehörigen zu besteuern. Sie genießen den Schutz des Reiches bei Ausübung ihrer Tätigkeit und werden in ihr nicht behindert und nicht gestört. Der Gesetzgebung bleibt es überlassen, die Stellung der Kirchen im Reiche und Staate zu bestimmen.
- § 28. In sämtlichen Volksschulen sind die Unterrichtspläne so aufzustellen, daß den Kirchen die Möglichkeit zu einem geordneten Religionsunterricht in allen Klassen erschlossen wird. Kein Lehrer kann genötigt werden, Religionsunterricht zu erteilen, keine Eltern können gezwungen werden, ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen.
- § 29. Religionsgesellschaften, welche als solche vom Reiche mit Körperschaftsrechten ausgestattet werden, stehen den Kirchen gleich.
- § 30. Die öffentlichen Schulen sind Einrichtungen der Staaten, welche von ihnen geleitet und betrieben werden unter geordneter Mitwirkung von Gemeinde und Familie. Ihre Lehrer haben die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten. Die Unterhaltung der Schulen regelt das Gesetz.

- § 31. Die Gesetze der Staaten bestimmen dasjenige Mindestmaß an Unterricht, welches jedem deutschen Kinde zuteil werden muß.
- § 32. Der Unterricht in den Volksschulen ist unentgeltlich.
- § 33. Private Schulen zu errichten und zu betreiben steht jedem Deutschen frei. Wieweit ihr Unterricht als dem öffentlichen gleichwertig erachtet wird, bestimmen die Staaten.
- § 34. Die Staaten haben dafür Sorge zu tragen, daß unbemittelten begabten Schülern der Besuch höherer Schulen ermöglicht wird.
- § 35. Aufgabe aller hohen und niederen Schulen ist die Erteilung eines Unterrichts auf der Grundlage der Kultur des gesamten deutschen Volkes und seiner Sprache.
- § 36. Die Forschung und Lehre der Wissenschaft ist frei. Lehrer an Hochschulen können wegen ihrer Lehre nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- § 37. Die Lehrstühle in den evangelischen und katholischen theologischen Fakultäten der staatlichen Hochschulen werden nach dem Gutachten der betreffenden Kirche besetzt, welche hierfür ihre Vertreter benennt.
- § 38. Das freie Versammlungsrecht wird gewährleistet.
- § 39. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu Vereinen zusammenzuschließen, deren Zwecke den Gesetzen nicht zuwiderlaufen. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Verleihung der Rechtsfähigkeit, trifft das Gesetz.
- § 40. Die Presse ist frei und die Zensur findet im deutschen Reiche keinen Raum. Werden auf dem Wege der Presse strafbare Handlungen begangen, so greifen die allgemeinen Strafgesetze Platz.
- § 41. Strafen können nur verhängt werden für Handlungen, welche schon vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht waren. Nur das zuständige ordentliche Gericht ist zur Aburteilung befugt.

Titel III.

Vom Reichsgebiete.

- § 42. Das Deutsche Reich besteht aus den Staaten
- § 43. Die Erweiterung des Reichsgebietes durch Aufnahme eines bisher außerdeutschen Staates erfolgt auf dem Wege des Reichsgesetzes dann, wenn der Wunsch des betreffenden Staates zum Ausdruck kommt.
- § 44. Die Gründung eines neuen Staates innerhalb des Reiches ist nur zulässig mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt des Reiches, desgleichen die Verschmelzung zweier Staaten.
- § 45. Ungehörige eines Staates sind alle Reichsangehörigen, welche ihren Wohnsitz in dem betreffenden Staate haben. Ein mehrfacher Wohnsitz ist zulässig.
- § 46. Im völkerrechtlichen Verkehr nach außen gibt es nur ein einheitliches Reichsgebiet.
- § 47. Die Reichsgewalt erstreckt sich über das ganze Reichsgebiet in einheitlicher Weise. Sie kann ihrem gesetzlich begründeten Willen allenthalben Geltung verschaffen, selbst gegenüber den Regierungen der Staaten.

Titel IV.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

- § 48. Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt vom gesamten deutschen Volke in allgemeiner, gleicher, geheimer, direkter Wahl. Die näheren Bestimmungen trifft das Wahlgesetz.
- § 49. Der Reichstag wählt seinen Vorsitzenden mit den übrigen geschäftsführenden Mitgliedern und regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche keiner Bestätigung bedarf.
- § 50. Der Reichstag besteht aus 450 Abgeordneten, welche gewählt werden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.
- § 51. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet auf die Klage von mindestens 100 Wahlberechtigten das Reichsgericht.

- § 52. Die Abgeordneten stimmen auf Grund ihrer freien Überzeugung. Die freie Wahl ihrer Volksgenossen sind ihre Vollmacht und nur ihrem Gewissen haben sie Rechenschaft zu geben für ihre Taten als Abgeordnete.
- § 53. Die Abgeordneten erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.
- § 54. Das Staatenhaus besteht aus 60 Mitgliedern, welche von den Regierungen der Staaten nach den Bestimmungen ihrer Verfassungen ernannt werden.
- § 55. Die Mitglieder des Staatenhauses werden in Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren auf die Staaten nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt.
- § 56. Staaten, welche nach ihrer Bevölkerungszahl keinen Anspruch auf eine ganze Stimme haben, erhalten mit anderen Staaten zusammen eine Stimme.
- § 57. Die Mitglieder des Staatenhauses stimmen nach den Anweisungen ihrer Regierungen.
- § 58. Übereinstimmende Beschlüsse des Reichstages und des Staatenhauses sind zu jedem Reichsgesetz notwendig.
- § 59. Wirtschaftliche Angelegenheiten des Reiches sollen in einem Wirtschaftsparlamente vorberaten werden, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit das Gesetz regelt.
- § 60. Dem Präsidenten liegt es ob, die Reichsgesetze im Reichsgesetzblatte unter Gegenzeichnung eines Ministers zu verkündigen.
- § 61. Die Gesetze erhalten ihre Gültigkeit durch Verkündigung im Reichsgesetzblatte, und zwar drei Tage nach Ausgabe des betreffenden Blattes, soweit das Gesetz selbst nicht etwas anderes bestimmt.
- § 62. Erachtet der Präsident einen Beschluß des Reichstages gemäß § 58 für das Wohl des Reiches gefährdend, so kann er den Reichstag auflösen. Bleibt der neugewählte Reichstag bei dem früheren Beschlusse, so muß der Präsident ein so beschlossenes Gesetz verkündigen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 62

- § 63. Erachtet der Präsident einen Beschluß des Staatenhauses für das Wohl des Reiches gefährdend, so kann er das Staatenhaus zu nochmaliger Beschlußfassung auffordern, indem er ihm seine Bedenken mitteilt. Bleibt das Staatenhaus bei seinem früheren Beschluß, so muß der Präsident ein so beschlossenes Gesetz verkündigen vorbehaltlich der Bestimmungen an § 61.
- § 64. Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen werden erlassen vom Präsidenten sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen.
- § 65. Reichsgesetze gehen den Staatsgesetzen vor, selbst den einzelstaatlichen Verfassungen.
- § 66. Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung ist unbeschränkt und braucht für die einzelnen Rechtsgebiete nicht in besonderer Weise begründet zu werden.
- § 67. Alle Rechtsgebiete, welche von der Reichsgesetzgebung nicht abschließend geregelt sind, können Gegenstand der Landesgesetzgebung sein.
- § 68. Die Grundrechte der Deutschen sind eine feste Norm und Schranke auch für die gesetzgebende Gewalt des Reiches und sollen dem deutschen Volke die Freiheit sichern, deren es zu seinem Gedeihen bedarf.
- § 69. Verminderungen der Grundrechte der Deutschen erfordern im Reichstage und Staatenhause eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Titel V.

Vom Präsidenten.

- § 70. Der Präsident des Deutschen Reiches wird vom gesamten deutschen Volke aus den geborenen Deutschen gewählt in allgemeiner, gleicher, geheimer, direkter Wahl. Die näheren Bestimmungen trifft das Gesetz.
- § 71. Auf dieselbe Weise wird ein Vizepräsident des Deutschen Reiches erwählt.

- § 72. Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten und den Vizepräsidenten 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- § 73. Wenn der Präsident stirbt, oder dauernd verhindert ist, sein Amt zu versehen, tritt der Vizepräsident an seine Stelle. Er betraut einen Reichsminister mit den dienstlichen Obliegenheiten des Vizepräsidenten, sofern nicht das Staatenhaus die Neuwahl eines Vizepräsidenten beschließt.
- § 74. Der Präsident ernennt und entläßt die Reichsminister, sofern nicht durch die Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorgesehen sind.
- § 75. Dem Präsidenten steht die vollziehende Gewalt im Deutschen Reiche zu. Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Reichsbeamten und kann über die vollziehende Gewalt und die Behörden der Staaten bei Durchführung der Reichsgesetze verfügen. Außerordentliche Vollmachten für den Fall des Krieges oder innerer Unruhen erhält der Präsident durch besonderes Gesetz.
- § 76. Der Präsident ernennt und entläßt den Oberbefehlshaber der gesamten deutschen Wehrmacht. Die Offiziere werden vom Oberbefehlshaber ernannt.
- § 77. Dem Präsidenten steht es zu, das Deutsche Reich im völkerrechtlichen Verkehr nach außen zu vertreten.
- § 78. Verträge, welche der Präsident mit fremden Staaten abschließt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages und des Staatenhauses.
- § 79. Sofern der Reichstag und das Staatenhaus zustimmen, kann der Präsident fremden Reichen den Krieg erklären und Frieden mit ihnen schließen.
- § 80. Wenn der Reichstag und das Staatenhaus nicht versammelt sind, kann in Fällen, welche keinen Aufschub erleiden, der Präsident Verordnungen mit einstweiliger Gesetzeskraft erlassen. Dieselben dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Reichstage und dem Staatenhause nach ihrem Zusammen-

- tritt alsbald zur Genehmigung vorzulegen. Wird diese verfasst, so treten die Verordnungen damit außer Kraft.
- § 81. Der Präsident beruft den Reichstag und das Staatenhaus alljährlich spätestens bei Ablauf des ersten Monats. Er schließt den Reichstag und das Staatenhaus und kann beide ohne ihre Zustimmung auf die Dauer von höchstens drei Monaten vertagen.
- § 82. Alle Regierungshandlungen des Präsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.
- § 83. Die Minister können vom Reichstage und vom Staatenhause wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder böswilliger Preisgabe von Staatsinteressen angeklagt werden. Über die Anklage entscheidet das Reichsgericht. Sein Urteil kann lauten auf Freisprechung, oder auf Amtsentsetzung mit oder ohne Schadenersatz.
- § 84. Der Vizepräsident führt den Vorsitz im Staatenhause ohne Stimmrecht und unterstützt den Präsidenten nach dessen Anweisungen in den Regierungsgeschäften.
- § 85. Der Präsident, der Vizepräsident und alle Reichsbeamten verpflichten sich bei ihrem Amtsantritt auf Ehre und Gewissen, die Verfassung des Reiches gewissenhaft zu halten, nach ihren Kräften zu wirken und zu streben für das Wohl des Reiches und alles zu unterlassen, was ihm Schaden bringen könnte.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

- § 86. Die Richter werden als Reichsbeamte vom Präsidenten ernannt. Sie haben jedoch bei Ausübung ihres Amtes keinen Anweisungen zu folgen als denen der Gesetze, und niemandem Rechenschaft zu geben außer ihrem Gewissen.
- § 87. Das Gesetz setzt die Vorbedingungen fest, welche zur Bekleidung eines Richteramts erfüllt werden müssen und bestimmt auch

- die Voraussetzungen, welche bei Pflichtverletzung oder Dienstunfähigkeit die Amtsentsetzung eines Richters rechtfertigen können.
- § 88. Die ehrenamtliche Zuziehung bürgerlicher Richter bei Ausübung der Rechtsprechung soll überall da erfolgen, wo sie nach Maßgabe des Gesetzes möglich ist.
- § 89. Die Mitglieder des Reichsgerichts werden vom Staatenhause gewählt und vom Präsidenten zu ihrem Amte berufen.
- § 90. Das Reichsgericht ist befugt, bei seiner Rechtsprechung die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze nachzuprüfen.
- § 91. Zur Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten von Staaten untereinander ist das Reichsgericht berufen.
- § 92. Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der Staaten unterliegen der Entscheidung des Staatenhauses.
- § 93. Die Mitglieder zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage und anderen Gebieten der sozialen Gesetzgebung werden teils von den Arbeitnehmern, teils von den Arbeitgebern in gesetzlich bestimmtem Verfahren gewählt. Die Vorsitzenden werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Reichsgerichts ernannt.
- § 94. Ein gerichtliches Verfahren sichert den Deutschen die Unantastbarkeit ihrer Grundrechte und die Freiheit vor allen Übergriffen der vollziehenden Gewalt im Reiche und den Staaten. Die Entscheidungen erfolgen durch beamtete und bürgerliche Richter nach den Bestimmungen der Gesetze.

Titel VII.

Von den Finanzen.

- § 95. Alle Reichseinnahmen und Reichsausgaben müssen jedes Jahr im voraus auf den Reichshaushalts-Voranschlag gebracht werden. Dieser wird vom Reichstage und vom Staatenhause durch übereinstimmenden Beschluß festgesetzt und dem Präsidenten zur Ausführung übergeben.

- § 96. Kommt ein übereinstimmender Beschluß von Reichstag und Staatenhaus nicht zustande, und hat der Präsident den Reichstag aufgelöst, so ist der Beschluß des neuen Reichstags allein maßgebend.
- § 97. In der Zwischenzeit (§ 96) werden sämtliche Steuern und andere Reichseinnahmen weiter erhoben, aber zur Verfügung der Oberrechnungskammer gestellt. Der Präsident hat die Ermächtigung, sämtliche gegen das Reich bestehenden Rechtsansprüche weiter zu befriedigen, auch angefangene Unternehmungen des Reiches in der bis dahin genehmigten Weise fortzusetzen.
- § 98. Dem Reiche ist es unbenommen, auch Beiträge für die Staaten auszuschreiben. Sie werden verteilt nach einem Maßstabe, welcher auf dem Grundsatz steuerlicher Leistungsfähigkeit beruht.
- § 99. Die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften zu Lasten des Reichs erfolgt durch den Präsidenten mit Genehmigung des Reichstages und des Staatenhauses.
- § 100. Das Reichsgesetz bestimmt, welche Steuerquellen für die Bedürfnisse der Staaten und der ihnen nachgeordneten Körperschaften verbleiben.
-

B e m e r k u n g e n .

Zu Titel I.

Titel I enthält die Einleitung, gleichzeitig aber auch die Disposition der ganzen Verfassung. Nach moderner staatsrechtlicher Auffassung verstehen wir unter dem „Staate“ ein Gemeinwesen, bestehend aus dem Staatsvolke und dem Staatsgebiete, zu einer Einheit zusammengefaßt durch eine gemeinsame Rechtsordnung bzw. Staatsgewalt. Die letztere zerfällt nach der nicht sehr glücklichen aber immer noch gebräuchlichen Einteilung von Montesquieu in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Nach privatrechtlicher Auffassung verstehen wir unter dem Staate eine juristische Person mit eigenen Vermögensrechten. Diese Disposition findet sich in den 7 Paragraphen des ersten Titels wiedergegeben, aber mit der Maßgabe, daß jedem Paragraphen ein nachfolgender Titel mit derselben Nummer und demselben Inhalte in eingehenderer Behandlung entspricht.

Zu Titel II.

Viel mehr als der Behördenaufbau interessiert heute jeden Staatsbürger die Frage, was der neue Staat auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete als seine Aufgabe betrachtet, und es scheint demnach geboten die wichtigsten dieser Fragen sofort anzuschneiden, und zwar in den Grundrechten der Deutschen. Derartige Grundrechte finden sich in den meisten Verfassungen der Welt, die türkische und japanische nicht ausgenommen. Sie sind eine Nachahmung der französischen „Droits de l'homme et du citoyen“ von 1789, und diese wiederum sind eine Nachahmung der amerikanischen Freiheitsrechte, wie sie von Lafayette

aus dem amerikanischen Freiheitskampfe mit herüber gebracht worden waren. Ihr Urbild endlich sind jene Freiheitsrechte, durch welche die ersten reformierten Einwanderer in Nordamerika zunächst ihre Kirche und sodann ihre ganze private Rechtsphäre vor den Zugriffen des Staates sicher stellten. Im Jahre 1848 gewannen die Grundrechte eine erhöhte Bedeutung deswegen, weil man sowohl in Frankfurt wie in Berlin gewissermaßen das ganze liberale Programm in sie hineinschrieb, um dem neuen Staate sogleich seine Wege anzuweisen. Genau in derselben Lage aber sind wir heute. Auch wir stehen neuen Gewalten im Staate gegenüber, deren Wirken wir in seiner vollen Tragweite noch nicht kennen. Es hat daher gar keinen Wert, sich in den Grundrechten auf althergebrachte Selbstverständlichkeiten zu beschränken, sondern auch wir wollen es von Anfang an mit klaren Worten aussprechen, was wir vom neuen Staate erwarten, und was wir dem neuen Geiste der Zeit von unseren bisherigen Anschauungen und Forderungen zum Opfer bringen wollen. In diesem Sinne sind hier die Grundrechte abgefaßt.

Zu den einzelnen Paragraphen:

- § 8. Hier wird nur der Grundsatz ausgesprochen, daß die Deutschen keine Untertanen im alten Sinne sind, sondern Staatsbürger, d. h. organische Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft.
- § 9. Die in diesem Paragraphen ausgesprochene Forderung ist durch die Ereignisse der letzten Monate besser begründet, als es mit Worten möglich wäre.
- § 10. Hier wird dem Gedanken des Wilsonschen Völkerbundes Rechnung getragen, gleichzeitig aber auch ausgesprochen, daß auf irgend eine Weise für des Reiches Sicherheit Sorge getragen werden muß. Die Angriffe der Polen auf deutsches Gebiet zeigen deutlich, um welche Lebensinteressen es sich hier handelt.

- § 11. Diese Bestimmung fand sich auch in der preußischen Verfassung, war aber nicht völlig durchgeführt eben wegen der Standesherrn, deren Vorrechte hier ausdrücklich beseitigt werden.
- § 12. Der Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen“ bedingt es, daß man bei der Besetzung der Staatsämter nicht ängstlich an der Vorbedingung bestandener Examina kleben darf. Ein wirklich tüchtiger Mann soll auch ohne diese Formalitäten an die für ihn geeignete Stelle gesetzt werden können. Andererseits hat es die Revolution bewiesen, daß noch lange nicht jeder überzeugte Parteimann ohne weiteres auch die Fähigkeiten zum regieren besitzt. Der Ausweg kann demnach nur in der Weise gefunden werden, daß man an der Voraussetzung der Examina nicht mehr grundsätzlich festhält und gesetzliche Bestimmungen darüber trifft, auf welche Weise ein Dispens von jedem Examen erfolgen kann. Die Einzelheiten würden hier zu weit führen, und es genügt der Grundsatz.
- § 13. Der Gedanke der Schutzhaft ist fallen gelassen und eine Entziehung der Freiheit nur noch bei strafbaren Handlungen vorgesehen.
- § 14. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages im neuzeitlichen Sinne ist eine Forderung der Zeit. Vor allem aber ist es heute geboten, alle diesbezüglichen Fragen, namentlich die Tarifverträge, einer richterlichen Instanz zur endgültigen Aburteilung zu unterstellen. Von den Arbeitgebern ist diese Forderung bisher abgelehnt worden, sie kann aber heute nur zum Schutze der Industrie ausschlagen, denn die heutigen Forderungen der Arbeiter müssen die Industrie zugrunde richten, wenn sie nicht auf das wirtschaftlich tragbare Maß zurückgebracht werden. Dieser Aufgabe können die Lohngerichte dienen. Sie werden die Industrie vor dem Ruin schützen, gleichzeitig aber auch den Arbeitern alles das zusprechen, was ihnen im sozialen Sinne zukommt.

- § 15. Die Neuordnung des Beamtenrechtes und die Schaffung eines Staatsarbeiterrechtes ist eine alte Forderung, der sich der neue Staat nicht mehr entziehen darf.
- § 16. Die unbeschränkte Koalitionsfreiheit auch für ländliche Arbeiter ist heute eine Selbstverständlichkeit.
- § 17. Dieser Paragraph befaßt sich mit der äußerst schwierigen Frage, was mit den heutigen Arbeitslosen geschehen soll. Wir haben mit außerordentlich vielen Arbeitslosen zu rechnen und können auch die Tatsache nicht außer acht lassen, daß von einer vorhandenen Arbeitsgelegenheit nicht überall Gebrauch gemacht wird. Da nun Deutschland nur durch intensivste Anspannung aller Arbeitskräfte sich wieder emporarbeiten kann, muß mit aller Deutlichkeit der Grundsatz ausgesprochen werden, daß nur die Arbeit einen Anspruch auf staatliche Unterstützung gibt. Andererseits muß die Allgemeinheit die Verpflichtung auf sich nehmen, eine vom Arbeitslosen angebotene Arbeitskraft als Gegenwert gegen seinen Lebensunterhalt anzunehmen. Schon Fürst Bismarck hat dieses „Recht auf Arbeit“ proklamiert, wir sind aber bisher noch nicht in die Lage gekommen, uns praktisch mit ihm abfinden zu müssen. Wenn man nun jetzt den Grundsatz in der Verfassung ausspricht, muß man sich allerdings darüber klar sein, daß man damit tief einschneidet in unser Wirtschaftsleben und es unter eine weit größere Kontrolle stellt als bisher. Diese Bedenken müssen aber zurücktreten gegenüber der Tatsache, daß wir arbeitslose Volksgenossen selbstverständlich unterstützen müssen, daß aber die einzig würdige Art der Unterstützung in einer Arbeitsgelegenheit gefunden werden kann.
- § 18. Eine Verstaatlichung gewisser großer Industriezweige und Verkehrsmittel ist für das neue Reich nicht zu umgehen, denn nur so können die gewaltigen Finanzbedürfnisse befriedigt werden. Grundsätzlich aber soll die Privatwirtschaft aufrecht erhalten werden und namentlich dem einzelnen tüchtigen Handwerker

und Kaufmann nicht die Möglichkeit verschlossen werden, sich empor zu arbeiten. Auch hier gilt das Wort: „Freie Bahn dem Tüchtigen“. Es ist allerdings kaum möglich, diesen Gedanken in bestimmte Rechtsätze zu kleiden, daher kann nur der Grundsatz als allgemeine Richtlinie der Gesetzgebung ausgesprochen werden.

- § 19. Der Schutz des Privateigentums findet sich in allen freiheitlichen Verfassungen der Welt, verdient hier aber besondere Beachtung gegenüber den Ereignissen der letzten Wochen. Es schien jedoch eine Betonung der sozialen Verpflichtungen geboten.
- § 20. Die Enteignung enthält nach Rudolf v. Iherings Wort die Versöhnung des Privateigentums mit öffentlichem Interesse. Sie soll deswegen in keiner Weise eingeschränkt werden. Der gemeine Wert ist gerade von Gegnern des freien Grundeigentums, Bodenreformern und kommunalen Steuerpolitikern, so oft als der einzig richtige Maßstab bezeichnet worden, daß es angebracht schien, ihn auch hier zu verwenden.
- § 21. Es scheint am Platze, mit aller Deutlichkeit auszusprechen, daß der Grundsatz freien Eigentums auch weitergehenden Anforderungen des neuen Staates nicht entgegensteht. Es muß nur gleiches Recht für alle herrschen. Wo eine Sozialpolitik auf Kosten einzelner getrieben wird, wie heute bisweilen wahrnehmbar, muß eine Entschädigung gewährt werden. Dieser Grundsatz ist auch in Artikel 9 der preußischen Verfassung enthalten; er ist aber durch das Gesetz und die Rechtsprechung nicht durchgeführt.
- § 22. Bei den großen Anforderungen, welche das Reich an das Privateigentum zur Deckung seiner Finanzbedürfnisse wird stellen müssen, scheint ein ausdrücklicher Hinweis angebracht, daß die grundsätzliche Freiheit dem nicht entgegensteht.
- § 23. Die Wohnungsfrage sowohl nach der quantitativen, wie nach der qualitativen Seite hin ist heute eine so brennende geworden, daß das Reich ihre Lösung bereits in Angriff genommen hat. Daß

hier nun aber eine Abhilfe nicht mit einem Male in durchgreifender Weise möglich ist, muß zugestanden werden, wie auch vom Reichs-Wohnungskommissar bereits zum Ausdruck gebracht. Hier soll daher auch nur die Notwendigkeit ausgesprochen werden, daß alle öffentlichen und privaten Kräfte für die Lösung dieser Frage eingesetzt werden. Ebenso ist die Besiedelung des platten Landes (Kriegerheimstätten) eine Forderung, welche von allen Seiten anerkannt wird.

- § 24. Die Enteignung ist das nächstliegende Mittel, das für eine Lösung der Wohnungsfrage zur Verfügung steht. In Belgien und Holland hat man es in weitgehendem Maße angewendet und mit bestem Erfolge. In Deutschland hat man nicht einmal im neuen preußischen Wohnungsgesetze von ihm den notwendigen Gebrauch gemacht. Demgegenüber soll hier darauf hingewiesen werden, daß man nicht nur den Mangel an verfügbarem Boden auf diese Weise ohne rechtliche Bedenken abhelfen kann, sondern daß man gleichzeitig auch auf diese Weise unwirtschaftlich aufgeteilten Boden durch Enteignung und Neuaufteilung wirtschaftlich bebaubar machen kann (Zonenteignung).
- § 25. Die unbeschränkte Glaubensfreiheit ist ein selbstverständlicher Grundsatz, der auch schon in der ersten Proklamation der Volksbeauftragten vom 12. November zum Ausdruck gekommen ist.
- § 26. Die Kirchen dürfen auf keinen Fall zu einfachen Vereinen herabgedrückt werden, sondern müssen einen gewissen öffentlich-rechtlichen Charakter behalten. Sie genießen heute einen besonderen Schutz durch die Reichs-Strafgesetze, und Zweck dieses Paragraphen ist es, diesen Schutz aufrecht zu erhalten. Dazu wird es ausdrücklich ausgesprochen, daß auch die Reichsgewalt zum Schutz der Kirchen im einzelnen Falle berufen ist.
- § 27. Diese Bestimmung entspricht dem alten § 15 der preußischen Verfassung, der in der Zeit des Kulturkampfes aufgehoben wurde. Er ist die notwendige Voraussetzung dafür, daß die evangelische

Kirche sich nach dem Wegfall des *sumus episcopus* neu organisieren kann und auch die katholische Kirche dem neuen Staate gegenüber diejenige Freiheit genießt, deren sie zu ihrem Gedeihen bedarf. Die Frage ist noch ungeklärt, ob das Verhältnis von Kirche und Staat besser durch das Reich geregelt wird, oder ob die Bestimmung darüber besser den Einzelstaaten überlassen wird. Für letzte Ansicht spricht vielleicht der Umstand, daß einzelne Staaten in der Trennungsfrage den heutigen preußischen Regierungsstandpunkt nicht zu teilen scheinen, und daß vor allem die Möglichkeit einer Neubildung von Einzelstaaten, welche die Verbindung mit der Kirche aufrecht erhalten wollen, nicht ge- leugnet werden kann. Es schien aber besser, den Schwerpunkt auf die Reichsgesetzgebung zu legen.

§ 28. Dieser Paragraph enthält eine Forderung, welche für die Kirchen schlechthin notwendig ist, sich aber auch deckt mit den lezthm bekannt gegebenen Plänen des preußischen Kultusministeriums.

§ 29. Wenn die Kirchen nicht mit den Vereinen auf eine Stufe gestellt werden, bleibt die Frage offen, welche Stellung Religionsgesellschaften einnehmen sollen, welche nach heutigem Rechte keine Kirchen sind, aber doch eine gewisse öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen. In Preußen sind es die gemäß § 13 der Verfassung mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, nämlich:

Die Alt-Lutheraner,
Die Niederländisch-Reformierten,
Die Herrnhuter und Böhmischen Brüder,
Die Mennoniten,
Die Baptisten,
Die Synagogengemeinden.

In den andren Staaten liegen die Rechtsverhältnisse ähnlich. Nun scheint es einerseits nicht angängig, diese Religionsgesellschaften nur auf eine Stufe mit allen anderen Vereinen zu stellen

andererseits würde es zu weit führen, wenn man jeden neu entstehenden religiösen Verein kurzerhand den Kirchen gleichstellen wollte. Der einzige Ausweg scheint demnach der, es dem Reiche zu überlassen, welche Religionsgesellschaften es mit Körperschaftsrechten ausstatten und damit ebenso wie die Kirchen unter den besonderen Schutz des Reiches stellen will.

- § 30. Der Gedanke könnte nahe liegen, das ganze Schulwesen zur Reichs Sache zu erklären. Es wird aber nicht möglich sein, weil vor allem die süddeutschen Staaten sich gegen Reichsvorschriften auf diesem Gebiete wehren werden. Das Schulwesen ist daher zur Staats Sache erklärt. Damit kommt gleichzeitig zum Ausdruck, daß die Kirchen keinen Einfluß auf die Schule haben, soweit dies überhaupt noch ausgesprochen werden muß. Andererseits fordert die neue Zeit unter allen Umständen die Aufrechterhaltung des Einflusses der Gemeinde und eine stärkere Beteiligung der Familie.
- § 31. Ein Mindestmaß von Schulbildung gehört seit langem zu den Grundrechten jedes Deutschen, und es kann daher die Bestimmung hierüber unbedenklich in die Reichsverfassung aufgenommen werden.
- § 32. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 25, Abs. 3 der preußischen Verfassung und ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgenommen.
- § 33. Für alle Privatschulen muß die Möglichkeit freier Entfaltung gegeben sein, sowohl nach dem Unterrichtsgegenstand, wie nach der Methode. Nur muß mit Rücksicht auf § 31 dem Staate die Bestimmung darüber gelassen werden, ob solcher Unterricht das vorgeschriebene Mindestmaß an Unterricht erfüllt.
- § 34. Dieser Paragraph enthält eine alte Forderung, an deren Erfüllung jetzt herangegangen werden muß. Sie kann gemäß § 30 nur die Staaten angehen.
- § 35. Hier kann es sich nur um eine allgemeine Richtlinie handeln, nicht um zwingendes Recht. Der Grundgedanke muß aber

zum Ausdruck kommen deswegen, weil der Krieg zweifellos den Partikularismus wieder gestärkt hat. Die Gegensätze von Nord und Süd haben neue Nahrung bekommen und wenn auch Deutsch-Osterreich dem Reiche hinzutritt, wird noch eine weitere Kulturart hineingebracht. Wenn man vollends davon redet, Preußen in verschiedene Teile zu zerlegen, besteht zweifellos die Gefahr, daß auch der Unterricht, namentlich an den Hochschulen, sich nicht völlig freihält von partikularistischer Beimischung. Zwangsmaßnahmen hiergegen sind nicht möglich. Man darf es aber von der deutschen Wissenschaft erwarten, daß sie solchen Hinweis in der Reichsverfassung nicht unbeachtet lassen wird.

- § 36. Diese Bestimmung findet sich in fast allen Verfassungen.
- § 37. Wenn an eine Trennung von Kirche und Staat gedacht wird, ist der Staat kaum mehr in der Lage, die geeigneten Männer für die Besetzung theologischer Lehrstühle auszuwählen. Da nun aber die kirchliche Theologie in erster Linie die Vorbildung der Geistlichen zum Ziele hat, muß man folgerichtig der Kirche ein entscheidendes Wort bei der Besetzung der Lehrstühle einräumen.
- § 38. Das freie Versammlungsrecht darf selbstverständlich keiner Beschränkung mehr unterliegen. Die allgemeinen Befugnisse der Sicherheitspolizei bleiben natürlich in Kraft. Mit dieser Einschränkung wird eine weitere Regelung des Versammlungsrechtes durch Gesetz kaum notwendig sein.
- § 39. Auch das Vereinsrecht muß nach Möglichkeit freiheitlich entwickelt werden. Besondere Gesetzesbestimmungen sind hier aber nicht zu entbehren wegen der Frage der Rechtsfähigkeit. Es müssen daher zum mindesten die heutigen Bestimmungen des B. G. B. aufrecht erhalten werden mit den weiteren dazu gehörigen Gesetzen.
- § 40. Die Pressefreiheit hat in unsren Tagen leider eine Bedeutung erlangt, wie kaum jemals unter den Tagen einer absoluten

Regierung. Sie ist es, die in erster Linie unter den Schutz des § 9 fallen muß. Die Zensur wird nach den Erfahrungen im Kriege kaum jemand noch verteidigen wollen.

§ 41. Diese Bestimmungen finden sich bereits im geltenden Strafgesetzbuch und sind nur der Vollständigkeit halber aufgenommen.

Zu Titel III.

In diesem Titel wird die schwierige Frage des Verhältnisses der Einzelstaaten zum Reiche behandelt. Im alten Reiche waren die Bundesstaaten das Primäre und das Reich war nichts anderes als die Gesamtheit der Bundesstaaten. Diesen auf rein historischer Grundlage aufgebauten Gedanken wird man heute nicht aufrecht erhalten wollen. Nach außen hin ist der Schwerpunkt so entschieden auf das Reich verlegt worden, daß es keinen Sinn mehr hat, die bisherige völkerrechtliche Persönlichkeit der Einzelstaaten aufrecht zu erhalten. Man muß auch damit rechnen, daß der bisher auf rein dynastischer Grundlage beruhende Bestand der Staaten einer gewissen Neuabgrenzung nach wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten wird weichen müssen. Andererseits würde es zu weit führen, wenn man etwa die Staaten zu Verwaltungsbezirken herabdrücken wollte. Soweit als notwendig sollen die Staaten neu geordnet werden, aber in ihrem starken Eigenleben sollen sie keine Beeinträchtigung erfahren. Der ganze Schwerpunkt innerer Verwaltung, und ebenso das Schulwesen soll ihnen belassen werden. In diesem Sinne ist die Neuordnung gedacht.

Nicht aufrecht erhalten werden kann die heutige Regelung der Staatsangehörigkeit. Wenn heute ein Bayer, dessen Vater württembergischer Reserveoffizier war, und dessen Großvater einmal in badischen Staatsdiensten gestanden hat, in Preußen eine Fabrik betreibt, so besitzt er zwar die bayrische, württembergische und badische Staatsangehörigkeit, nicht aber die preußische, welche für ihn allein einen Wert hätte. Zum Landtage wählen kann er nirgends. Er kann sich zwar in den preußischen Staatsangehörigkeits-Verband aufnehmen lassen, behält dann aber immer noch die anderen Staats-

angehörigkeiten. Demgegenüber ist die Neuordnung geboten, daß die Staatsangehörigkeit ebenso mit dem Wohnsitz zusammenfällt, wie die Gemeindeangehörigkeit. Man ersetzt auf diese Weise nur alte historische Gedankengänge durch die Rücksicht auf das praktische Leben. Die Reichsangehörigkeit wird berührt in § 2.

Die Erstreckung der Reichsgewalt auf das ganze Reichsgebiet endlich regelt in einfacher Weise den Gedanken der alten Bundesexekution, wie sie sich noch in Art. 19 der bisherigen Reichsverfassung findet. Der ganze komplizierte Apparat der Reichsaufsicht muß ersetzt werden durch das Recht des Reiches, überall da, wo es not tut, selbst durchzugreifen.

Zu Titel IV.

Bei der gesetzgebenden Gewalt des Reiches ist ein Zweikammersystem nicht zu umgehen. Der Reichstag ist im ganzen Volksbewußtsein so festgewurzelt, daß er sowohl dem Namen wie der Tätigkeit nach aufrecht erhalten werden muß. Der Bundesrat dagegen muß eine Umgestaltung erfahren. Er war bisher der eigentliche Träger der Souveränität im Reiche und kann diese Stellung selbstverständlich nicht behalten. Er hatte aber außerdem auch weitgehende Verwaltungsfunktionen und auch für diese wird nach der Neuorganisation kein Raum mehr sein. Andererseits brauchen wir eine Stelle, bei der auch die Staaten als solche von ihrem Sonderstandpunkte aus zu Worte kommen. Die Reichstagsabgeordneten sollen sich selbstverständlich nur von gesamtdeutschen Rücksichten leiten lassen. Es gibt aber genügend Fragen, bei denen man auch den Standpunkt bestimmter Staaten als solcher nicht übergehen kann, und hier soll deshalb ein Staatenhaus einsehen. In ihm sollen Vertreter der Staaten sitzen, welche nach den Anweisungen ihrer Regierungen stimmen und ernannt werden, so wie die Verfassungen der Staaten es bestimmen, ohne daß das Reich hier bestimmte Vorschriften erläßt. In bezug auf die Verteilung der Staatenhaus-Mitglieder auf die einzelnen Staaten muß der historische Gedanke, wie er bisher beim Bundesrat

maßgebend war, dem Gedanken der Zweckmäßigkeit weichen. Preußen hatte bisher mit seinen 17 Stimmen nicht annähernd die Zahl, die ihm zugekommen wäre, aber der Nachteil schien ausgeglichen durch den Vorteil der Präsidialstellung. Andererseits hätten die reußischen Fürstentümer und Strelitz niemals eine selbständige Stimme bekommen, wenn sie bei der Reichsgründung nicht selbständige Staaten gewesen wären. Alle diese Unregelmäßigkeiten finden in der neuen Reichsverfassung keinen Platz mehr und es bleibt nur übrig, die Mitglieder nach der Bevölkerungszahl zu verteilen. Das amerikanische Vorbild, welches jedem Staate zwei Vertreter zuerkennt, ist hier nicht anwendbar. Denn wenn auch eine Neuabgrenzung erfolgt, so werden doch viele Staaten in ihrem heutigen Bestande erhalten bleiben und niemals wird man etwa Bayern und Lübeck kurzerhand gleichstellen wollen. Nicht einmal jedem Staate kann man einen eigenen Vertreter zubilligen, denn dann würden die ganz kleinen Staaten in unbilliger Weise bevorzugt, wenn man nicht vielleicht die Mitgliederanzahl übermäßig steigern will. Es bleibt also nur übrig, mehreren kleinen Staaten zusammen einen Vertreter zu geben und es ihnen zu überlassen, wie sie sich hier einigen wollen.

Was nun den Präsidenten anlangt, so bringt es der Grundgedanke seiner ganzen Stellung, wie er im folgenden Titel dargelegt ist, mit sich, daß er auch in der Gesetzgebung eine gewisse Selbstständigkeit haben muß. Er darf nicht bloß das ausführende Organ für den Willen der beiden Kammern sein, kann aber andererseits auch nicht als gleichwertiger Faktor neben sie treten. Es ist daher ein Mittelweg versucht, welcher beiden Gedanken Rechnung trägt. Das amerikanische Vorbild mit dem Veto des Präsidenten schien hier nicht angebracht.

Die Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete der Gesetzgebung endlich erfährt am besten die Regelung, wie sie heute bereits in der Praxis sich durchgesetzt hat. In der Reichsverfassung (§ 4) sind die Materien aufgezählt, welche zur Zuständigkeit des Reiches gehören sollen. Außerdem aber besitzt das Reich die Kompetenz-Kompetenz

und kann seine Zuständigkeit nach Belieben erweitern. Von letzterem Rechte ist nun des öfteren Gebrauch gemacht worden in der Weise, daß das Reich kurzerhand Gesetze erließ, welche nicht in § 4 vorgesehen waren, und damit stillschweigend seine Zuständigkeit erweiterte. (Z. B. Sozialversicherung.) Da nun dieser Rechtszustand auch im neuen Reiche unzweifelhaft Platz greifen wird, scheint es besser, das Recht den Tatsachen anzupassen und keinen Versuch mehr zu machen, die Reichskompetenz zu begrenzen.

Die Schaffung eines Wirtschaftsparlamentes endlich entspricht den Wünschen aller beteiligten Kreise. Nur kann hier in der Verfassung die endgültige Regelung noch nicht vorgenommen werden.

Zu Titel V.

Bei diesem Titel muß man sich klar darüber sein, was das deutsche Volk von einem Präsidenten erwartet. Im Kriege waren sich alle Parteirichtungen einig in dem Verlangen nach einem führenden Manne, welcher dem deutschen Volke den Weg aus seiner Not heraus zeigen könne. Und wenn auch die Meinungen noch so weit auseinandergingen, so schwebte doch fast einem jeden ein Ideal vor, das sich meist in einem bestimmten Manne verkörperte. Wenn man diesem Empfinden Rechnung tragen will, muß man dem Volke die Möglichkeit geben, sich seinen Führer selbst zu wählen und ihn da zu nehmen, wo es ihn findet. Hierfür aber ist das Parlament durchaus ungeeignet. Das neue Wahlrecht hat den Schwerpunkt verschoben von den Wählermassen auf den Parteivorstand. Abgeordnete werden nicht mehr vom Volke auf Grund ihres Verhaltens gewählt, sondern vom Parteivorstand in vertraulicher Verhandlung durch Einsetzen auf die ersten Plätze der Liste ernannt. Wenn nun diese Zuchtwahl sich noch fortsetzen soll bis zum Präsidenten, bekommen wir eine Inzucht, welche jedes urwüchsige Wachstum ertötet. Nur die Wahl durch das ganze Volk kann daher in Frage kommen. Daß nur ein geborener Deutscher in Frage kommen kann, ist selbstverständlich. Man kann es aber

leider nicht im Wege des Gesetzes sicher stellen, daß er auch ein rechter, echter Deutscher mit nationaler Gesinnung sein muß.

Will man nun aber dem Präsidenten diese Stellung als Vertrauensmann des ganzen Volkes geben, dann muß man ihn auch mit einer gewissen selbständigen Machtbefugnis ausstatten. Soll der Präsident nur das willenlose Werkzeug der Parlamentsmehrheit sein, so ist ein gewandter Büroschreiber mit guten Mäßen der beste Präsident. Keine starke Individualität, wie das deutsche Volk sie sich ersehnt, wird sich zu solch einem Posten hergeben. Wir wollen aber solch eine starke Persönlichkeit an der Spitze des Reiches haben, und demgemäß muß also die Stellung des Präsidenten ausgestaltet werden.

Daß kein Präsident gegen einen Reichstag, der weiß, was er will, regieren kann, ist selbstverständlich. Der Schwerpunkt muß also doch allemal beim Reichstage liegen, ganz unabhängig von allen Bestimmungen. Dennoch aber braucht der Präsident in der Auswahl seiner Minister nicht formell an den Reichstag gebunden zu sein; denn was vom Präsidenten gilt, das gilt auch von den Ministern. Sind wir bei ihrer Auswahl an das Parlament gebunden, so bekommen wir ebenfalls eine Inzucht und verschließen einem wahrhaft Tüchtigen den Weg zur Ministerbank. Auch Amerika hat kein parlamentarisches Regiment in diesem Sinne und wir sehen es in diesem Kriege, daß eine ausgesprochene Individualität wie Wilson bei weitem einem Parlament wie das französische und italienische vorzuziehen ist. Selbst England hat sein Parlament vollkommen zurücktreten lassen hinter dem tatsächlichen Machthaber und Vertrauensmann der Mehrheit: Lloyd George. Daß aber wiederum ein Präsident keinen Minister halten kann, den der Reichstag nicht wünscht, liegt in den Tatsachen begründet.

Was nun den Vizepräsidenten angeht, so ist seine äußere Stellung wesentlich nach amerikanischem Vorbild gedacht. Er soll aber darüber hinaus den Präsidenten bei seiner Arbeit unterstützen und in diesem Sinne vor allem die Einheit im inneren Betriebe der Regierung auf-

recht erhalten. Was einem Bismarck schon schwer wurde, hat im Kriege niemand fertig gebracht, nämlich den Streit der Ressorts zu beseitigen. Dieser Aufgabe soll deshalb der Vizepräsident dienen, gestützt auf die unbedingte Autorität des Präsidenten sämtlichen nachgeordneten Stellen gegenüber.

Für die weitere Stellung eines Reichskanzlers ist daneben kein Raum mehr und es liegt gar kein Grund vor, auch fernerhin noch von der Schaffung selbständiger Reichsministerien abzusehen.

- Von einem Oberbefehl des Präsidenten über die Wehrmacht nach amerikanischem Muster ist Abstand genommen, weil es dem militärischen Empfinden des Soldaten nicht entsprechen würde, unmittelbar dem Befehle einer Zivilperson unterstellt zu sein. Es genügt auch im verfassungsmäßigen Sinne vollkommen, wenn der Präsident eine Militärperson mit dem Oberbefehl betrauen darf.

Zu Titel VI.

Der Schwerpunkt der ganzen Rechtspflege ist materiell in einer Weise auf das Reich verschoben, daß kein Grund vorliegen kann, ihn weiterhin noch formell bei den Einzelstaaten zu belassen. Die beiden Hauptgesetzbücher, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch, sind Reichsgesetze, desgleichen die beiden Gesetzbücher über das Verfahren, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung. Vor allem aber ist das Gerichtsverfassungsgesetz ein Reichsgesetz und in ihm wird das oberste Gericht als Reichsangelegenheit behandelt. Auch die Vorbildung der Richter und ihre Besoldung sind im wesentlichen gleich. Dennoch aber ist der Richter an die Grenze seines Staates gebunden und dadurch zuweilen in seinem Fortkommen gehemmt. Aus allen diesen Gründen scheint es geboten, die ganze Rechtspflege zur Reichs Sache zu machen.

Die Stellung des Reichsgerichtes soll nach dem Entwurfe stark gehoben werden in dem Sinne, daß es eine unparteiische Instanz bildet gegenüber den stark politisierten Behörden. Es soll über staatsrechtliche Streitigkeiten von Staaten untereinander die Entscheidung

treffen, es soll zuständig sein für die Ministeranklage (§ 83), es soll ferner über die Gültigkeit der Reichstagswahlen entscheiden (§ 51) und es soll befugt sein, bei seiner Rechtsprechung die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze nachzuprüfen. Aus diesem Grunde müssen aber auch die Richter ganz unabhängig sein von den Parteien und es wird darum vorgeschlagen, sie auf Vorschlag der unparteiischsten Stelle die gefunden werden kann, des Staatenhauses, ernennen zu lassen.

Die Zuziehung von nicht beamteten, bürgerlichen Richtern ist eine Forderung der Zeit, die erfüllt werden soll soweit als angängig. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ganz neu zu organisieren sein in der Weise, daß dem Volke ein unmittelbarer Einfluß auf die Wahl der Mitglieder zugestanden wird. Die Kreis- und Bezirksausschüsse und das Oberverwaltungsgericht waren zu bürokratisch aufgebaut, als daß sie eine wirklich volkstümliche Einrichtung hätten werden können.

Zu Titel VII.

Bei dem Reichshaushalt ist der bisher gebräuchliche Ausdruck „Gesetz“ fallen gelassen, weil es sich nur um einen Verwaltungsakt und kein Gesetz im materiellen Sinne handelt. Aus diesem Grunde konnte hier auch das Verfahren etwas anders geordnet werden und bei Meinungsverschiedenheiten dem Reichstage das entscheidende Wort eingeräumt werden. Auf diese Weise wird das Zustandekommen eines Reichshaushaltsvoranschlags sicher gestellt gegenüber den andren Faktoren. Für die Zwischenzeit sind dem Präsidenten die notwendigen Befugnisse eingeräumt.

Die Abgrenzung der Steuersphären von Reich und Staat endlich ist schon so oft gefordert worden, daß diese Gelegenheit benutzt werden muß, um zu einem klaren Rechtszustande zu kommen.

Druck von Alfred H.
Berlin C2, Spandauer
